

An das
Präsidium zum Nationalrat
Parlament

1010 WIEN

Innsbruck, am 13.10.92

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 67 GE/19 P
Datum: 19. OKT. 1992
Verteilt 23. Okt. 1992 Nla

Sehr geehrte Herren!

Dr Bauer

Beiliegend übersenden wir Ihnen die

"STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER 14. NOVELLE ZUM SCHUL-
ORGANISATIONSGESETZ".

Wir bitten Sie dies zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hb / M



An das
Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Innsbruck, 1992 10 13

zu Handen Dr. Felix Jonak

Betreff: Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz,
Pflichtschulerhaltung- Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz (GZ.12690/5-III/2/92)

Stellungnahme zum Entwurf der 14. Novelle zum Schulorganisationsgesetz

Grundintention und Vorgehensweise der Novelle werden im wesentlichen geteilt; insbesondere wird das "Prinzip der Freiwilligkeit" im angeführten Sinn (Erläuterungen Seite 2) befürwortet. Im einzelnen werden folgende Bemerkungen gemacht:

In den Erläuterungen wird behauptet, daß insbesondere in drei Bereichen Möglichkeiten für Schulautonomie bestünden, bei den Lehrplänen, Eröffnungszahlen und beim Schul-Budget. In unserem Gutachten (Posch/Altrichter: Schulautonomie in Österreich. Wien 1992) haben wir gezeigt, daß Möglichkeiten noch in weiteren Bereichen bestehen, insbesondere bei der "Regelung der Außenkontakte der Schule", beim Personal, bei der inneren Entscheidungsstruktur und Funktionsverteilung in der Schule usw. Diese Bemerkung wird hier nur getan, weil sich die Erläuterungen "systematisch geben". Es besteht Verständnis dafür, daß nicht alle Bereiche in einem Gesetzesentwurf angegangen werden können und sollen. Allerdings meinen wir, daß eine "Gesamtphilosophie" der Schulautonomie in der Art formuliert werden sollte, daß klar ausgesprochen wird, in welchen Bereichen wann welche Veränderungen geplant sind. Eine solche "Gesamtphilosophie" sollte keineswegs unveränderbar sein, sondern aus den Erfahrungen lernen. Sie könnte aber dazu dienen, LehrerInnen und Schulen Probleme und Brüche als *zeitweilige* zu erklären und auch Alternativen und Kritik zu formulieren.

Zu § 6 Abs. 1

Daß die Schulbehörden des Bundes in den Ländern in dem Falle, daß schulautonome Lehrplanbestimmungen die "über die einzelne Schule hinausgehenden Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigen" erlassen können, halten wir für eine sinnvolle Rückversicherung. In der Praxis wird hier aber nicht ein einfaches Erlassen alternativer Lehrplanbestimmungen angezeigt sein, wenn man will, daß Schulen die Einwendungen der Schulbehörde, die von Ihnen ja konstruktiv in die Tat umgesetzt werden sollen, beachten und aus ihnen für die weitere Entwicklungsarbeit lernen. Insoferne sollte die Schulbehörde verpflichtet werden, die *Ablehnung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen explizit zu begründen* und die Vermeidung der dabei genannten Probleme in den neuen Bestimmungen darzulegen. Auch werden Konsultationen zwischen dem Inspektorat und der Schule notwendig sein, um die Mitarbeit der Schule zu sichern. Ob die "über die einzelne Schule hinausgehenden Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten in ausreichendem Maße" berücksichtigt wurden oder nicht, wird oft nicht durch Rekurs auf Gesetzesbestimmungen eindeutig bestimmbar sein, sondern eine verantwortliche pädagogische Argumentation erfordern. Dadurch kommen neue und durchaus konflikträchtige Aufgaben auf das Inspektorat zu.

In den Erläuterungen wird nicht klargemacht, an welche Art von "Bedarf" bei der Erlassung von zusätzlichen Lehrplanbestimmungen durch die Schulbehörden des Bundes im Falle der Berufsschulen gedacht ist. Dadurch wird der Gesetzestext unnötig verkompliziert und eine Sonderbestimmung geschaffen. Es ist ja auch bei allen anderen Schultypen möglich, daß die Schulbehörden anstelle der schulautonomen Lehrpläne entsprechende Lehrplanbestimmungen erlassen, wenn - hier ist der Bedarf ausgesprochen - eben die "über die einzelne Schule hinausgehenden Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden".

§ 6 Abs. 2c

Durch die Differenzierung in Kernstoffbereiche und sonstige Stoffe wird eine lehrplantheoretisch bedenkliche Aufwertung des Stoffaspektes gegenüber den an sich übergeordneten allgemeinen Bildungs- und Lehraufgaben vorgenommen. Die Idee der "Kernstoffe" ist ein Fremdkörper in einem Gesetzesentwurf, der autonome Entscheidung forcieren will, da er eigentlich eine Rücknahme der bisher bestehenden Möglichkeit zu verantwortlicher Schwerpunktsetzung in den Rahmenlehrplänen durch Lehrerinnen und Lehrer darstellt. Für die Vergleichbarkeit der Abschlüsse müßte in der Praxis ein grobes Äquivalenzmaß (wie z.B. Mindeststundenanzahl des Faches genügen und zu besseren Ergebnissen führen, statt einen verwaltungs- und expertenaufwendigen Mechanismus des "Kernstoffdefinierens" in Gang zu setzen, der in der Praxis nur dazu führen wird, daß die entsprechenden Lehrplantitel in schulautonomen Lehrplanbestimmungen abgeschrieben werden.

§ 6 Abs. 3

Hier werden sich neue Anforderungen an die schulinterne Entscheidungsfindung und entsprechender Fortbildungs- und Beratungsbedarf ergeben.

§ 7 Abs. 5a

In der Regel wird man sich darum bemühen, daß Schul(organisations)versuche durchaus breitere Zustimmung finden. Die zahlenmäßige Festlegung auf 2/3 Mehrheitsverhältnisse ist strukturkonservierend (es wird bedeutend einfacher gemacht, alles beim Alten zu belassen d.h. strukturell wird Konservierung bevorzugt) und unpraktikabel (große Abstimmungsvorgänge; Was wird bei Enthaltungen gemacht? Wie werden nicht erschienene Eltern gezählt?) Dadurch erfolgt eine unnötige Verkomplizierung der gesetzlichen Situation, da ja bei schulautonomen Lehrplänen der Schulgemeinschaftsausschuß oder das Schulforum zuständig ist und auch bei schulunterrichtlichen Entscheidungen andere Vorgehensweisen erwogen werden. Die Beibehaltung der gegenwärtigen Bestimmungen ist bedeutend praktikabler und sachangemessener und wird hier ausdrücklich empfohlen.

Die Ausnahmeregelung für die "Erprobung neuer Fachrichtungen an berufsbildenden Schulen" ist nicht einzusehen und wird in den Erläuterungen nicht plausibel erklärt. Im Lichte der vorherigen Ausführungen muß diese Ausnahmeregelung als Versuch des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst interpretiert werden, sich Möglichkeiten zu schaffen, die Unpraktikabilität des Zustimmungsmodus zu umgehen.

§ 8b

Die Bedeutung dieser Bestimmung für die Praxis ist jetzt noch nicht voll einzuschätzen, da noch nicht klar ist, in welcher Form solche Lehrerwochenstundenrahmen wem zugeteilt werden: dem Landesschulrat, dem Bezirksschulrat, liegt es in deren Ermessen, sie ihren Schulen weiterzugeben oder nicht? Vor der Klärung solcher Fragen ist schwer einzuschätzen, ob Schulen dadurch mehr Spielraum bekommen oder ob eine "Dezentralisierung" statt einer "Deregulierung" erfolgt, vor der MARX/VAN OJEN (in POSCH/ALTRICHTER 1992, 160 ff) mit Recht warnen.

§ 59 Abs.1, § 61 Abs. 1a usw.

Das Vorschreiben einer Semestergliederung für Schulen für Berufstätige ist, selbst wenn die meisten Schulen zumindest zum heutigen Zeitpunkt ihrgemäß verfahren werden, im Sinne der Autonomie eine unnötige Fleißaufgabe des Gesetzgebers. Der Verzicht auf diese Bestimmungen würde die Novelle auch übersichtlicher machen.

§ 73 Abs. 1c usw.

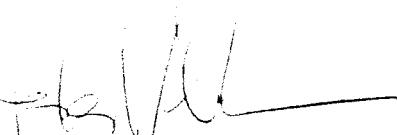
Es ist unlogisch, daß SchülerInnen nach dem Besuch des gleichen Kollegs einmal eine Reifeprüfung (wenn sie mit Matura eintreten), das andere Mal eine Abschlußprüfung

(wenn sie mit einer Studienberechtigungsprüfung kommen) ablegen. In beiden Fällen ist es eigentlich eine Abschlußprüfung über die berufsberechtigenden Teile einer berufsbildenden höheren Schule.

§ 131a Abs. 7 usw.

Die Ausnahmen für Integrations- und Differenzierungsversuche zeigen noch einmal die unnötige Verkomplizierung durch § 7 Abs. 5a.

Mit der Bitte um Berücksichtigung dieser Einwendungen



Univ. Prof. Dr. Herbert Altrichter